

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (135) Öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/318 „Interkommunales Gewerbegebiet Düren Kreuzau – Möbelfachmarkt“

(135)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 18.09.2012 über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beraten und die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/318 „Interkommunales Gewerbegebiet Düren Kreuzau – Möbelfachmarkt“ in Düren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Diese wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Neben der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB stehen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die folgenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung: Verkehrsuntersuchung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzprüfung sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/318 „Interkommunales Gewerbegebiet Düren Kreuzau – Möbelfachmarkt“ in Düren nebst Begründung, Umweltbericht und den weiteren umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit

vom 26.11.2012 bis 11.01.2013 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Raum 3017 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 31.10.2012

Paul Larue
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.